

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Zeugnis Pflegeassistentz**⁽¹⁾ In der Originalsprache**2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾****Certificate nursing assistance (level 1)**⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.**3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN**Pflegemaßnahmen:

Mitwirkung beim Pflegeassessment; Beobachtung des Gesundheitszustands; Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen; Information, Kommunikation und Begleitung; Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der Pflegeassistentz. Die Durchführung von Pflegemaßnahmen darf nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

Handeln in Notfällen:

Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen, Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus, Verabreichung von Sauerstoff.

Die Verständigung einer Ärztin/eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen.

Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie:

Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln; Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln; standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests); Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern; Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren; Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen; Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden; Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen; Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen); einfache Wärme-, Kälte- und Lichtenwendungen.

Die Durchführung der Tätigkeiten darf nur im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Ärztinnen/Ärzten oder Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt, zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten, zu freiberuflich tätigen Ärzten, zu Gruppenpraxen, zu freiberuflich tätigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, und im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

⁽³⁾ Falls gegeben**^(*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder Lehrgang für Pflegeassistenten; Adresse siehe Zeugnis	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses NQR-Niveau IV ISCED 351 Zeugnis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit. b)	Bewertungsskala/Bestehensregeln Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung: „sehr gut“; „gut“; „befriedigend“; „genügend“; „nicht genügend“
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Pflegefachassistentin	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 301/2016	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES
Ausbildung in der Pflegeassistenten im Rahmen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung; gesundheitliche Eignung; Vertrauenswürdigkeit; Kenntnisse der deutschen Sprache</p> <p>Ausbildungsdauer: 1 Jahr/1.600 Stunden</p> <p>Theoretische Ausbildung: mindestens 800 Stunden</p> <p>Themenfelder: Grundsätze der professionellen Pflege; Pflegeprozess (einschließlich EDV); Beziehungsgestaltung und Kommunikation; Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik; Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik; Kooperation, Koordination und Organisation; Entwicklung und Sicherung von Qualität; Lernbereich Training und Transfer</p> <p>Praktische Ausbildung: mindestens 530 Stunden Akutpflege; Langzeitpflege; Wahlpraktikum; Theorie-Praxistransfer einschließlich Praxisreflexion Der verbleibende Rest der Stunden im Hinblick auf das Gesamtstudienausmaß kann der theoretischen oder praktischen Ausbildung zugeordnet werden. Dies soll Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Ausbildung ermöglichen.</p> <p>Ausbildungsgrundsätze: <u>Theoretische Ausbildung:</u> Situations- und Handlungsorientierung bei der Bearbeitung der Themen-, Frage- und Problemstellungen in der Ausbildung; exemplarisches Lernen, um dem Erarbeiten und Verstehen von grundlegenden Prinzipien und grundlegendem Wissen gegenüber der vielfältigen oberflächlichen Wissensvermittlung den Vorzug zu geben; Berücksichtigung des didaktischen Prinzips „Vom Einfachen zum Komplexen“; Förderung des eigenständigen Wissens- und Kompetenzerwerbs; Arbeit in Teams und Kleingruppen, damit insbesondere Fertigkeiten und Techniken geübt sowie Haltungen, Einstellungen, Sichtweisen, Handlungsmuster und Erfahrungen reflektiert und für den weiteren Lernprozess nutzbar gemacht werden können; Berücksichtigung von Prinzipien der Erwachsenenbildung; Anwendung zeitgemäßer Lehr-, Lern- und Prüfmethoden. Verschränkung von theoretischer und praktischer Ausbildung zur Ermöglichung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers; hierbei ist anzustreben, dass im Rahmen der praktischen Ausbildung die Anwendung der Fertigkeiten an Patienten/-innen erst nach der für den jeweiligen Fachbereich relevanten theoretischen Ausbildung und einem entsprechenden Fertigkeitentraining erfolgt.</p> <p><u>Praktische Ausbildung:</u> Der/Die Auszubildende ist im Rahmen der praktischen Ausbildung als Praktikant/in in das Team integriert und nimmt aktiv am jeweiligen Handlungsfeld teil. Die Anleitung an den Praktikumsstellen erfolgt im Einvernehmen und unter kontinuierlicher Rückkoppelung mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. dem PA-Lehrgang zur Erreichung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers. Sie bedarf einer didaktischen Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Reflexion und Evaluierung. Der Kompetenzerwerb im Rahmen der praktischen Ausbildung wird von den Auszubildenden dokumentiert und von den verantwortlichen Fach- und Lehrkräften bestätigt. Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden die Auszubildenden nur zu Tätigkeiten herangezogen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Die Fach- und Lehrkräfte dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens drei Auszubildende gleichzeitig anleiten. Eine ausreichende Anzahl an fachlich geeigneten Praktikumsstellen ist durch entsprechende Vereinbarungen, z. B. in Form von Kooperationsabkommen oder anderen geeigneten Maßnahmen, sicherzustellen. Die fachliche Eignung einer Praktikumsstelle ist gegeben, wenn der vorgesehene Kompetenzerwerb sichergestellt ist. Bei der Planung und Organisation der einzelnen Praktika ist sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung an mindestens zwei Praktikumsstellen stattfindet. Ein Praktikum hat mindestens 160 Stunden zu betragen. Die praktische Ausbildung während der Nachtzeit ist unter Bedachtnahme auf den erforderlichen Kompetenzerwerb durchzuführen. Die Eignung einer Praktikumsstelle hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist gegeben.</p> <p>Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at</p> <p>Nationales Europasszentrum: europass@oead.at Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien</p>